

**Bericht über die Prüfung**  
**des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019**  
**und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019**

der

**Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim**

Rüsselsheim

Unverbindliche elektronische Kopie des Prüfungsberichtes vom 5. November 2020.  
Nur der Prüfungsbericht in Papierform ist verbindlich.

# INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	1
<b>2. Grundsätzliche Feststellungen</b>	4
2.1 Lage des Unternehmens	4
2.2 Unregelmäßigkeiten	7
<b>3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	8
3.1 Gegenstand der Prüfung	8
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
<b>4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	13
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
4.1.2 Jahresabschluss	14
4.1.3 Lagebericht	14
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	15
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	15
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	17
4.3.2 Finanzlage	20
4.3.3 Ertragslage	22
<b>5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung</b>	23
<b>6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung</b>	24

## ANLAGENVERZEICHNIS

Bilanz zum 31. Dezember 2019	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2019	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses	Anlage 8
Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 10

Elektronische Kopie

Elektronische Kopie

## Hauptteil

## 1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Städtischen Betriebshöfe zum 31. Dezember 2019 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Der Betriebsleiter Jens Will der

**Städtischen Betriebshöfe,  
Rüsselsheim**

(im Folgenden auch "Betriebshöfe" oder "Einzelunternehmung" genannt)

hat uns beauftragt den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2020 zu Grunde.

Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend § 27 Abs. 2 des hessischen Eigenbetriebsgesetzes auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) beachtet. Hier nach er streckt sich die Jahresabschlussprüfung für Eigenbetriebe auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Juni bis November 2020 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Berichterstattung erfolgte ebenfalls in unseren Geschäftsräumen. Wir haben unsere Prüfung am 5. November 2020 beendet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 5. November 2020 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2019, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2019 (Anlage 4), beigefügt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet die Anlage 5.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 und 7 dargestellt.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Der berufsrechtlich zwingend anzufügende Fragenkatalog nach § 53 HGrG stellt die Anlage 9 dar.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 10 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

Elektronische Kopie

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Lage des Unternehmens

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

#### Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Städtischen Betriebshöfe sind ein Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim und erbrachten in den vergangenen Jahren Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie Winterdienst, Kanalreinigung, Grünflächenpflege und Gärtnerei.



- Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Raunheim und Rüsselsheim wurde zum 1. Januar 2016 die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Sie erbringt im Wesentlichen Dienstleistungen in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie Winterdienst, Kanalreinigung, Grünflächen und Gärtnerei. Die bisher dem Eigenbetrieb zugeordneten Aufgaben wurden mit der Gründung der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim Anstalt des öffentlichen Rechts auf diese übertragen. Neben dem bisherigen Aufgabenbereich der Städtischen Betriebshöfe wurden alle beweglichen Wirtschaftsgüter, die zu dem Betrieb des bisherigen Bauhofs und somit in den übertragene Aufgabenbereich gehören, in die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR übertragen. Die Grundstücke und Gebäude des Betriebshofes inklusive Wertstoffhof bleiben im Eigentum der Städtischen Betriebshöfe und werden an die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR vermietet. Zweck der Städtischen Betriebshöfe sind mit Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2016 lediglich die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72, 65428 Rüsselsheim am Main.
- Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 der Städtischen Betriebshöfe weist einen Gewinn in Höhe von TEUR 99 aus.
- Das Eigenkapital erhöhte sich im Berichtsjahr um TEUR 99 auf TEUR 9.042. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2019 nunmehr 87,0 % (im Vorjahr 87,4 %).

#### Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Städtischen Betriebshöfe im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe
  - Abfallwirtschaft
  - Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
  - Straßenreinigung und Winterdienst
  - Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
  - Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
  - Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
  - Kanalreinigung
  - Friedhofspflege

wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR übertragen.

- Hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten und dem allgemein schlechten Zustand der Gebäude rechnet die Betriebsleitung, dass zum einen die STS als Mieter der Grundstücke und Gebäude eine Anpassung des Mietzinses vornehmen könnte. Hier wird vor allem die massiv eingeschränkte Nutzbarkeit der Tiefgarage zum Tragen kommen.
- Der Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebshöfe für das Jahr 2020 wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 12. September 2019 beschlossen. Für die verbleibenden Aufgabengebiete wird mit einem Überschuss von TEUR 132 geplant.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzliche Vertretung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet wäre.

## 2.2 Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass der Jahresabschluss auf den 31.12.2019 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 nicht satzungsgemäß innerhalb der ersten sechs Monate des darauf folgenden Geschäftsjahres aufgestellt worden ist.

Daraus ergeben sich keine Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk.

Elektronische Kopie

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertretung tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

#### **3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit be-

urteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der gesetzlichen Vertretung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Die Gesellschaft verfügt über ein an die (geringe Anzahl) und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasstes internes Kontrollsystem. Im Rahmen der Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir ein ausreichendes Verständnis für die Prozesse und den Umgang der Unternehmensleitung mit Risiken entwickelt.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem (einschließlich der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Aufstellung des Lageberichtes) gewonnen.

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Bewertung des Anlagevermögens
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Dotierung des Eigenkapitals sowie der Rückstellungen

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben. Dabei haben wir die geänderten Anforderungen gemäß IDW PS 350 n.F. bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.

Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim und deren Eigenbetriebe sowie gegen die Städte-service Raunheim / Rüsselsheim AöR und die entsprechenden Verbindlichkeiten wurden uns bestätigt bzw. konnten abgestimmt werden.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir außer dem Pensionsgutachten des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Germering, vom 21. Februar 2020 sowie dem Gutachten zur Ermittlung der zu passivierenden Altersteilzeitverpflichtungen des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Germering, vom 21. Februar 2020 keine Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Wir haben diese Gutachten nach kritischer Prüfung für die Bewertung der Pensionsrückstellung sowie der Altersteilzeitverpflichtungen zugrunde gelegt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzliche Vertretung hat uns schriftlich im Rahmen der Vollständigkeitsklärung am 5. November 2020 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Die Betriebsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.



#### **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

##### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

###### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Unternehmens sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von Diamant/3 der Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

#### 4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen der Satzung beachtet.

Wegen einer den Jahresabschluss betreffenden Erweiterung der Abschlussprüfung aufgrund gesetzlicher Vorschriften berichten wir nachstehend auch über das Ergebnis dieser Prüfung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Städtischen Betriebshöfe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Betriebsleiterbezüge im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

#### 4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

### **4.2.2 Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind zutreffend im Anhang angegeben.

### **4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Änderungen der wertbestimmenden Faktoren haben wir im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung nicht festgestellt.

### **4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

### 4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

Aufgrund der technischen Aufbereitung kann es zu systembedingten Rundungsdifferenzen kommen, die aber insgesamt unwesentlich sind.

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Umsatzerlöse (TEUR)	16.749	640	653	652	652
Jahresüberschuss (TEUR)	659	254	74	27	99
Cashflow lfd. Geschäftstätigkeit (TEUR)	581	3.413	-491	-2.193	418
Bilanzsumme (TEUR)	14.630	13.881	12.806	10.246	10.403

### 4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018.

#### Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.970,5	57,4	6.132,9	59,9	-162,4	-2,6
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14,0	0,1	0,0	0,0	14,0	0,0
3. sonstige Sachanlagen	9,5	0,1	12,7	0,1	-3,2	-25,2
	<u>5.994,0</u>	<u>57,6</u>	<u>6.145,5</u>	<u>60,0</u>	<u>-151,5</u>	<u>-2,5</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	3.369,6	32,4	3.450,0	33,7	-80,4	-2,3
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.039,8	10,0	647,0	6,3	392,8	60,7
	<u>4.409,4</u>	<u>42,4</u>	<u>4.097,0</u>	<u>40,0</u>	<u>312,4</u>	<u>7,6</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,0	0,0	3,6	0,0	-3,6	-100,0
	<u>10.403,4</u>	<u>100,0</u>	<u>10.246,2</u>	<u>100,0</u>	<u>157,2</u>	<u>1,5</u>

**Entwicklung der Kapitalstruktur**

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>A. Eigenkapital</b>						
I. Stammkapital	7.669,4	73,7	7.669,4	74,9	0,0	0,0
II. Rücklagen						
Allgemeine Rücklagen	1.246,6	12,0	1.246,6	12,2	0,0	0,0
III. Gewinn (+) / Verlust (-)						
1. Gewinn des Vorjahres	27,3	0,3	74,0	0,7	-46,7	-63,1
2. Ausgleich aus dem Haushalt der Stadt	0,0	0,0	-74,0	-0,7	74,0	-100,0
3. Jahresgewinn	99,1	1,0	27,3	0,3	71,8	263,0
	<u>9.042,4</u>	<u>87,0</u>	<u>8.943,3</u>	<u>87,4</u>	<u>99,1</u>	<u>1,1</u>
<b>B. Rückstellungen</b>						
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.255,6	12,1	1.123,9	11,0	131,7	11,7
2. sonstige Rückstellungen	35,9	0,3	70,5	0,7	-34,6	-49,1
	<u>1.291,5</u>	<u>12,4</u>	<u>1.194,4</u>	<u>11,7</u>	<u>97,1</u>	<u>8,1</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37,9	0,4	33,3	0,3	4,6	13,8
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	31,5	0,3	75,2	0,7	-43,7	-58,1
	<u>69,4</u>	<u>0,7</u>	<u>108,5</u>	<u>1,0</u>	<u>39,1</u>	<u>36,0</u>
	<u>10.403,4</u>	<u>100,0</u>	<u>10.246,2</u>	<u>100,0</u>	<u>157,2</u>	<u>1,5</u>

Die Vermögenslage ist wesentlich durch das Gesamtvermögen (Bilanzsumme) und das Reinvermögen (Eigenkapital) sowie deren Bestandteile bestimmt.

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 157 bzw. 1,5 % auf TEUR 10.403 erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme des Kas senbestandes.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 60,0 % in 2018 auf 57,6 % in 2019 reduziert.

Das Anlagevermögen besteht im Wesentlichen aus den Betriebsgrundstücken und Gebäuden sowie dem Wertstoffhof in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und Walter-Flex-Str. 72 in Rüsselsheim am Main.

Der Rückgang bei den Sachanlagen um TEUR 152 resultiert aus planmäßiger Abschreibung (TEUR 168), dem Zugänge in Höhe von 17 TEUR entgegenstehen.

Die Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim betreffen im Wesentlichen die Kassenforderungen in Höhe von TEUR 3.370.

Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt 4.3.2 dieses Berichtes.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um TEUR 99 bzw. 1,1 % auf TEUR 9.042 angestiegen.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt damit zum Abschlussstichtag 87,0 % des Gesamtkapitals gegenüber 87,4 % im Vorjahr.

Die Erhöhung des Eigenkapitals ist zum einen auf das Jahresergebnis in Höhe von 99 TEUR zurückzuführen, zum anderen auf die erst in 2020 beschlossene Ergebnisverwendung des Jahresüberschusses 2018.

Die Rückstellungen für Pensions- und für Beihilfeverpflichtungen erhöhten sich im Berichtsjahr um TEUR 132 auf nunmehr TEUR 1.256. Gemäß dem Gutachten des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Germering, vom 21. Februar 2020 wurde die Höhe der Pensionsrückstellung unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck (2018 G) sowie unter Zugrundelegung eines Rechenzinssatzes von 2,71 und eines Gehalts- und Rententrends von 3,0 % ermittelt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR resultierten im Wesentlichen aus der Aufgabenübertragung zum 1. Januar 2016.

### 4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	<u>2019</u> TEUR	<u>2018</u> TEUR
Periodenergebnis	99	27
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	168	311
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-16	-39
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	84	292
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-39	-2.894
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	122	110
= <b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>418</b>	<b>-2.193</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-17	0
= <b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-17</b>	<b>0</b>
+/- Ausgleich aus / Zuführung zu dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim	0	-74
- Gezahlte Zinsen	-9	0
= <b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-9</b>	<b>-74</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>392</b>	<b>-2.267</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.017	6.284
= <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>4.409</b>	<b>4.017</b>

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2019 TEUR 418. Somit standen dem Unternehmen ausreichend finanzielle Mittel für Investitionen zur Verfügung, die es selbst erwirtschaftet hat.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich im Berichtsjahr ein Mittelzufluss von insgesamt TEUR 418. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus dem Periodenergebnis (TEUR 99), den Zinsaufwendungen (TEUR 122) sowie den Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen (TEUR 168) zusammen.



Aus der Investitionstätigkeit resultierte ein Mittelabfluss von TEUR -17. Dies ist im Wesentlichen die Folge der durchgeführten Neuinvestitionen in das Sachanlagevermögen (TEUR 17).

Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug im Geschäftsjahr auf TEUR -9. Dieser setzt sich aus gezahlten Zinsen zusammen.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Geschäftsjahres beinhaltet entsprechend DRS Nr. 21 neben den Zahlungsmitteln auch die Zahlungsmitteläquivalente soweit sie von dem Eigenbetrieb in die Disposition der flüssigen Mittel einbezogen wurden. Sie setzten sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.040
Kassenguthaben bei der Stadtkasse Rüsselsheim	<u>3.369</u>
	4.409

### 4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2019		2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	652,0	100,0	652,0	100,0	0,0	0,0
= <b>Gesamtleistung</b>	<b>652,0</b>	<b>100,0</b>	<b>652,0</b>	<b>100,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
+ Sonstige betriebliche Erträge	2,3	0,4	6,0	0,9	-3,7	-61,7
- Materialaufwand	214,3	32,9	172,6	26,5	41,7	24,2
= <b>Rohergebnis</b>	<b>440,0</b>	<b>67,5</b>	<b>485,4</b>	<b>74,4</b>	<b>-45,4</b>	<b>-9,4</b>
- Personalaufwand	35,4	5,4	20,6	3,2	14,8	71,8
- Abschreibungen	168,3	25,8	310,8	47,7	-142,5	-45,8
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	14,9	2,3	16,3	2,5	-1,4	-8,6
= <b>Betriebsergebnis</b>	<b>221,4</b>	<b>34,0</b>	<b>137,7</b>	<b>21,1</b>	<b>83,7</b>	<b>60,8</b>
- Finanzaufwand	122,4	18,8	110,4	16,9	12,0	10,9
= <b>Finanzergebnis</b>	<b>-122,4</b>	<b>-18,8</b>	<b>-110,4</b>	<b>-16,9</b>	<b>-12,0</b>	<b>10,9</b>
= <b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>99,0</b>	<b>15,2</b>	<b>27,3</b>	<b>4,2</b>	<b>71,7</b>	<b>262,6</b>
= <b>Jahresergebnis</b>	<b>99,0</b>	<b>15,2</b>	<b>27,3</b>	<b>4,2</b>	<b>71,7</b>	<b>262,6</b>

Der Materialaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um TEUR 42. Die Materialaufwandsquote hat sich durch diese Entwicklung im Berichtsjahr von 26,5 % auf 32,9 % erhöht. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen.

Unter Einbeziehung des Personalaufwands, der Abschreibungen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbleibt ein positives Betriebsergebnis von TEUR 221, das um TEUR 84 über dem Vorjahreswert liegt.

Bedingt durch Finanzerträge in Höhe von TEUR 0 und einem Finanzaufwand von TEUR 122 ergibt sich ein negatives Finanzergebnis in Höhe von TEUR 122.

Im Berichtsjahr wurde somit ein positives Jahresergebnis von TEUR 99 erwirtschaftet, welches um TEUR 72 über dem Vorjahreswert liegt.

## 5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

### a) Allgemeines

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 9 dargestellt. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir den Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) genutzt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

### b) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat weder hinsichtlich der Leitungsorganisation noch hinsichtlich des Instrumentariums und der Leitungstätigkeit zu Beanstandungen geführt.

### c) Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität

Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität des Eigenbetriebes ist in dem Abschnitt 4.3 dargestellt.

### d) Verlustbringende Geschäfte

Der Eigenbetrieb erwirtschaftet im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 99.

## 6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 5. November 2020 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Städtischen Betriebshöfe, Rüsselsheim, zum 31. Dezember 2019 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Städtischen Betriebshöfe

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebshöfe – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischen Betriebshöfe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von we-

sentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesell-

schaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim

---

Gießen, den 5. November 2020

**THEOBALD JUNG SCHERER AG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Sebastian Jung  
Wirtschaftsprüfer

Heinrich Dersch  
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie



**Prüfungsbericht** zum 31. Dezember 2019

Städtischen Betriebshöfe, Rüsselsheim

---

Elektronische Kopie

## **Anlagen**

**Anlagenverzeichnis**

Bilanz zum 31. Dezember 2019	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2019	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses	Anlage 8
Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 10

## BILANZ

Städtische Betriebshöfe  
Rüsselsheim

zum 31. Dezember 2019

## AKTIVSEITE

## PASSIVSEITE

	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR		EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
Sachanlagen				I. Stammkapital		7.669.378,22	7.669.378,22
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.970.511,81		6.132.851,81	II. Rücklagen			
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.030,00		0,00	Allgemeine Rücklagen		1.246.649,56	1.246.649,56
3. sonstige Sachanlagen	<u>9.462,00</u>		<u>12.677,00</u>	III. Gewinn (+) / Verlust (-)			
		5.994.003,81	6.145.528,81	1. Gewinn des Vorjahres	27.328,31		73.969,90
<b>B. Umlaufvermögen</b>				2. Ausgleich aus dem Haushalt der Stadt	0,00		73.969,90-
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. Jahresgewinn	<u>99.052,79</u>	126.381,10	<u>27.328,31</u>
Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe		3.369.610,35	3.450.021,40	<b>B. Rückstellungen</b>			27.328,31
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.039.822,56	647.009,80	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.255.635,00		1.123.911,00
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		0,00	3.622,86	2. sonstige Rückstellungen	<u>35.940,00</u>	1.291.575,00	<u>70.491,00</u>
				<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.920,29		33.266,25
				2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	<u>31.532,55</u>		<u>75.158,53</u>
						69.452,84	108.424,78
		<u>10.403.436,72</u>	<u>10.246.182,87</u>			<u>10.403.436,72</u>	<u>10.246.182,87</u>

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Städtische Betriebshöfe  
Rüsselsheim

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	652.021,32	652.021,32
2. sonstige betriebliche Erträge	2.316,50	5.956,09
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	124,59	143,79
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>214.137,41</u>	<u>172.444,39</u>
	214.262,00	172.588,18
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	464,64	1.569,99
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>34.918,23</u>	<u>19.031,48</u>
	35.382,87	20.601,47
- davon für Altersversorgung EUR 31.358,71 (EUR 19.238,17)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	168.338,77	310.765,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	14.900,75	16.267,59
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>122.400,64</u>	<u>110.426,86</u>
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 113.797,00 (EUR 106.037,00)		
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	99.052,79	27.328,31
	_____	_____
<b>9. Jahresüberschuss</b>	<u>99.052,79</u>	<u>27.328,31</u>
	=====	=====

ANHANG  
der  
**Städtischen Betriebshöfe**  
**Rüsselsheim**

zum 31. Dezember 2019

**Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Städtische Betriebshöfe ist nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) erstellt, da nach § 14 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 11 EigBGes die Städtische Betriebshöfe für die Erhaltung des Vermögens und der ständigen Leistungsfähigkeit die Vorschriften über die Eigenbetriebe anzuwenden hat. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt worden.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 wurde auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, nach dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG), erstellt.

Der Eigenbetrieb firmiert unter Städtische Betriebshöfe mit Sitz in Rüsselsheim am Main. Er wird beim Amtsgericht Darmstadt unter HRA 81881 im Handelsregister geführt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR übertragen. Zweck der Städtischen Betriebshöfe ist seitdem lediglich die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften.

## **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungspreisen zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti bzw. zu Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als EUR 150,00 bis zu EUR 1.000,00 werden in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt und über die Dauer von fünf Jahren linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter EUR 150,00 werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt.

Liquide Mittel wurden zum Nominalwert bewertet.

Der Rechnungsabgrenzungsposten umfasst kurzfristige Abgrenzungen von Aufwendungen.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als seinem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach der Projected- Unit-Credit Methode unter Beachtung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie einem Rechnungszins von 2,71 p. a. zum 31. Dezember 2019 ermittelt. Der Rechnungszins entspricht dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Die zugrunde liegenden Gehalts- und Rentenanpassungstrends betragen jeweils 3,00 %.

Zwischen dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren (2,71 %) und dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Jahren Geschäftsjahren (1,92 %) ergibt sich ein Unterschiedsbetrag im laufenden Geschäftsjahr in Höhe von Euro 131.851,00

In Höhe dieses Unterschiedsbetrag sind die passivierte Pensionsrückstellung und der Zinsaufwand im Vergleich zur bisherigen Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz von sieben Jahren niedriger angesetzt. Dieser abzinsungsbedingte Unterschiedsbetrag ist für die Ausschüttung gesperrt (§ 253 VI 2 HGB n.F.).

Die Versorgungsverpflichtungen zur zukünftigen Beihilfeleistung an Pensionäre und Hinterbliebene (TEUR 22) werden ebenfalls hier ausgewiesen.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Die Höhe der Rückstellungen ergibt sich auf Grund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Die Bewertung erfolgte zum Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem sich auf der Grundlage von § 253 HGB ergebenden, von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

## **Erläuterungen zur Bilanz**

### **Anlagevermögen**

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes im Anlagennachweis (Anlage zum Anhang) dargestellt.

### **Forderungen**

Die Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim und deren Eigenbetriebe belaufen sich auf insgesamt TEUR 3.370 (i. Vj TEUR 3.450). Sie betreffen mit TEUR 3.370 (i. Vj. TEUR 3.370) das Guthaben bei der Stadtkasse.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögengegenstände haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

## **Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Aufbewahrung (TEUR 26) sowie für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 10).

## **Verbindlichkeiten**

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben in Höhe von EUR 31.532,55 (i. Vj. EUR 75.158,53) resultieren im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten sind – bis auf bestehende Eigentumsvorbehalte – ungesichert.

## **Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus der Vermietung der Grundstücke und Gebäude des Betriebshofs inklusive Wertstoffhof in Rüsselsheim am Main, Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72.

### **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 2 (i. V. TEUR 5) resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen.

### **Abschreibungen**

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Abschreibungen in Höhe von TEUR 168 (i. V. TEUR 311) erfasst.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten (TEUR 13).



### **Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Hierunter werden insbesondere die Zinsaufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (TEUR 114) ausgewiesen.

### **Sonstigen Angaben**

#### **Belegschaft**

Im Geschäftsjahr 2019 wurde eine in Altersteilzeit befindliche Person bis Ende August 2019 beschäftigt.

#### **Abschlussprüferhonorar**

Im Geschäftsjahr 2019 wurde eine Rückstellung für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von TEUR 10 gebildet.

Elektronische Kopie

## **Betriebskommission**

Zu Mitgliedern der Betriebskommission waren im Jahr 2019 bestellt:

### Vorsitzender

Herr Stadtrat Horst Trapp, Vorsitzender (bis Dezember 2019)

### Mitglieder

Herr Oberbürgermeister Udo Bausch

Herr Stadtrat Horst Trapp

Herr Stadtrat Gerhard Bergemann

Frau Stadträtin Marianne Flörsheimer

Herr Frank Tollkühn

Frau Sanaa Boukayeo

Herr Werner Stahl

Herr Johann Heinrich Schleidt

Frau Erika Rohark

Herr Karl-Heinz Schneckenberger

Herr Abdullah Sert

Herr Walter Höfeld

Herr Adnan Dayankac

### Stellvertreter

Herr Stadtrat Borislav Fistic

Frau Stadträtin Renate Meixner-Römer

Frau Stadträtin Anja Eckhardt

Frau Janina Ben-Fadhel

Frau Anne Körner

Herr Michael Ohlert

Herr Sebastian Fistic

Frau Maria Schmitz-Henkes

Herr Heinz-Jürgen Krug

Herr Ralph Römbach

Herr Joachim Walczuch

Herr Robert Adam-Frick

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von EUR 540.

## **Betriebsleitung**

Betriebsleiter: Herr Jens Will

Für die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wird von der Befreiungsvorschrift gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

## **Gewinnverwendung**

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 99.052,79 nach Beschluss an die Stadt Rüsselsheim zurückzuführen.

## **Nachtragsbericht**

Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 sind keine Ereignisse von wesentlicher Bedeutung, die zu einer geänderten Beurteilung der Unternehmenslage führen würden, eingetreten.

Rüsselsheim, den 5. November 2020

Jens Will  
Betriebsleiter

Elektronische Kopie

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2019

Städtischen Betriebshöfe, Rüsselsheim

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand		Stand	Stand		Stand	Stand	
	01.01.2019	Zugänge	31.12.2019	01.01.2019	Geschäftsjahr	31.12.2019	31.12.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>Anlagevermögen</b>								
Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.516.078,64	0,00	10.516.078,64	4.383.226,83	162.340,00	4.545.566,83	5.970.511,81	6.132.851,81
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	15.695,83	15.695,83	0,00	1.665,83	1.665,83	14.030,00	0,00
3. sonstige Sachanlagen	240.645,26	1.117,94	241.763,20	227.968,26	4.332,94	232.301,20	9.462,00	12.677,00
Summe Sachanlagen	10.756.723,90	16.813,77	10.773.537,67	4.611.195,09	168.338,77	4.779.533,86	5.994.003,81	6.145.528,81
Summe Anlagevermögen	10.756.723,90	16.813,77	10.773.537,67	4.611.195,09	168.338,77	4.779.533,86	5.994.003,81	6.145.528,81

Elektronische Kopie

# **LAGEBERICHT**

für das

**Geschäftsjahr 2019**

der

**Städtischen Betriebshöfe,**

**Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b> <b>2</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>5</b>
1.1 Grundlagen des Eigenbetriebes	5
1.2 Grundlagen des Lageberichtes	5
<b>2. Inhalt des Wirtschaftsberichtes für das Geschäftsjahr 2019</b>	<b>6</b>
2.1 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes	6
2.2 Erträge und Aufwendungen der Planung	6
2.3 Vermögensübersicht der Planung	7
2.4 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	7
2.4.1 Ertragslage	7
2.4.2 Ergebnisverwendung	9
2.5 Jahresergebnis 2019 im Einzelnen	10

	<b>Seite</b>
<b>3. Vermögens- und Finanzlage</b>	<b>11</b>
3.1 Änderung im Bestand der Grundstücke	11
3.2 Änderung in Bestand und Nutzung der Anlagen	11
3.3 Ablauf der Bauinvestitionen	11
3.4 Entwicklung des Eigenkapitals	11
<b>4. Ausblick mit wesentlichen Chancen und Risiken</b>	<b>12</b>

Elektronische Kopie

## **TABELLENVERZEICHNIS**

<b>Tabelle 1:</b>	<b>Entwicklung der Gesamtleistung seit 2015</b>	<b>8</b>
<b>Tabelle 2:</b>	<b>Jahresergebnis 2019 im Einzelnen</b>	<b>10</b>
<b>Tabelle 3:</b>	<b>Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2020</b>	<b>12</b>

Elektronische Kopie



## **1. Allgemeines**

### **1.1 Grundlagen des Eigenbetriebes**

Die Städtischen Betriebshöfe, Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim, wurden zum 01. Januar 1997 gegründet. Von diesem Zeitpunkt an erfolgte eine selbstständige wirtschaftliche Abwicklung der beauftragten Tätigkeiten nach Maßgabe des Eigenbetriebsrechts in Hessen und der Betriebssatzung. Zum 01.01.2016 sind die bisherigen Tätigkeiten des Eigenbetriebs an die, ebenfalls zum 01.01.2016 neu gegründete, Städteservice Raunheim Rüsselsheim Anstalt öffentlichen Rechts (STS), im Rahmen der Aufgabenübertragung vollumfänglich übergegangen.

Die Aufgaben des Eigenbetriebs beschränken sich somit im Wesentlichen auf die Gebäudeunterhaltung und der Vermietung der Grundstücke und Gebäude an die STS.

### **1.2 Grundlagen des Lageberichtes**

Gemäß § 26 EigBGes ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des HGB ist dabei sinngemäß anzuwenden. Danach sind im Lagebericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft (hier abgestellt auf den Eigenbetrieb) so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Der Lagebericht soll auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung eingehen, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist dieser Lagebericht in Ergänzung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 erstellt worden.

## **2. Inhalt des Wirtschaftsberichtes für das Geschäftsjahr 2019**

### **2.1 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes**

Für das Geschäftsjahr 2019 wurde vom Magistrat in der Sitzung am 18. Dezember 2018 der Wirtschaftsplan mit der Erfolgsübersicht, der Vermögensübersicht und dem Stellenplan beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung folgte der Beschlussfassung des Magistrates in ihrer Sitzung vom 07. Februar 2019. Der beschlossene Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt welche am 02. Oktober 2019 erteilt wurde.

### **2.2 Erträge und Aufwendungen der Planung**

Die Planung der Erträge für das Geschäftsjahr 2019 ergab folgende Werte:

Betriebserträge aus Umsatzerlösen	640.200 €
Betriebserträge aus sonstigen Erlösen	72.100 €
<b>Summe Erträge</b>	<b>712.300 €</b>

Die Aufwendungen für das Geschäftsjahr 2019 zeigten folgende Planwerte:

Materialaufwand	36.300 €
Personalaufwand	79.000 €
Abschreibungen	221.000 €
Andere betriebliche Aufwendungen	150.800 €
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>487.100 €</b>

## **2.3 Vermögensübersicht der Planung**

Die Planung der Vermögensübersicht umfasste bei der Mittelherkunft und der Mittelverwendung einen Betrag in Höhe von 221.000 €

Bei der Mittelherkunft waren vorgesehen für

- Abschreibungen und Anlagenabgänge 221.000 €

Bei der Mittelverwendung waren vorgesehen für

- Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte 50.000 €
- Finanzanlagen 171.000 €

## **2.4 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes**

### **2.4.1 Ertragslage**

Die Erlöse der städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim am Main in Höhe von 654.337,82 € gliedern sich im Geschäftsjahr 2019 in drei Teile:

- Erlöse aus Vermietung an den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR in Höhe von 640.200 €.
- Erlöse aus Vermietung der Tankstelle in Höhe von 11.821,32 €
- Sonstige Erlöse welche sich aus der Auflösung einer Rückstellung in Höhe von 2.316,50 € ergeben.

Die Umsatzerlöse (inkl. sonstiger Erlöse) 2019 betragen 654 T€ Die für den Wirtschaftsplan 2019 prognostizierten Umsätze beliefen sich auf 712 T€, sie lagen damit um 58 T€ unter Plan.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Umsatzerlöse in den verschiedenen Bereichen der Städtischen Betriebshöfe in den letzten fünf Jahren.

**Entwicklung der Gesamtleistung**

<b>Umsatz in T€</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>IST 2019</b>	<b>PLAN 2019</b>	<b>Diff. 2019</b>	
Verwaltung	1.570	946	653	652	652	640	+	12
Abfallentsorgung und Wertstoffhof	7.363	-	-	-	-	-	+/-	0
Straßenreinigung und Winterdienst	1.775	-	-	-	-	-	+/-	0
Abwasser- beseitigung	1.006	-	-	-	-	-	+/-	0
Straßenverkehrs- sicherung	504	-	-	-	-	-	+/-	0
Nebengeschäfte I (ab 2016 nur Kfz u. WN)	13	-	-	-	-	-	+/-	0
Nebengeschäfte II (Grünpflege)	4.981	-	-	-	-	-	+/-	0
Betriebe gewerblicher Art	1.123	-	-	-	-	-	+/-	0
<b>Gesamt</b>	<b>18.335</b>	<b>946</b>	<b>653</b>	<b>652</b>	<b>652</b>	<b>640</b>	<b>+</b>	<b>12</b>

Die Aufwendungen lagen im Geschäftsjahr 2019 bei 555.285,033 €. Die Planung belief sich auf 487.100 €. Die wesentlichen Abweichungen ergeben sich aus:

- Die Abschreibungen sind gegenüber der Planung 2019 um 52.661 € niedriger
- Die Personalkosten sind um 43.617 € niedriger als geplant.
- Aufwendungen aus der Abzinsung von Pensions-Rückstellungen in Höhe von 113.797 € gemäß Gutachten.
- Zinsaufwendungen in Höhe von 8.604 €

Im Geschäftsjahr 2019 konnte, trotz umfangreicher Instandhaltungsaufwendungen, ein positives Jahresergebnis, das deutlich über dem Vorjahr liegt, erwirtschaftet werden. Mit der Gesamtgeschäftsentwicklung der Gesellschaft ist die Betriebsleitung zufrieden.

#### **2.4.2 Ergebnisverwendung**

Der Überschuss in Höhe von 99.052,79 € ist nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim zuzuführen.

## 2.5 Jahresergebnis 2019 im Einzelnen

in T€	Plan 2019	IST 2019	Ab- weichung + / -
+ Umsatzerlöse	640	652	12
+ Gebühreneinnahmen	0	0	0
+ Sonstige Erlöse	72	2	-70
<b>= Gesamtleistung</b>	<b>712</b>	<b>654</b>	<b>-58</b>
- Materialaufwand	36	214	178
<b>= Rohertrag</b>	<b>676</b>	<b>440</b>	<b>-236</b>
- Personalaufwand	79	35	-44
- Abschreibungen	221	168	-53
- Steuern	0	0	0
- Versicherungen	0	0	0
- Sonst. betriebliche Aufwendungen	151	15	-136
<b>= Betriebsergebnis</b>	<b>225</b>	<b>221</b>	<b>-4</b>
+ Finanzergebnis	0	-122	-122
+ Steuern vom Eink. und vom Ertrag	0	0	0
<b>= Unternehmensergebnis</b>	<b>225</b>	<b>99</b>	<b>-168</b>

### Nachrichtlich die Ergebnisverwendung:

<b>a) Gebührenrücklage</b> (plus = Zuführung zur Rücklage)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>b) Überschussausgleich</b> (plus = Gewinnausgleich an die Stadt)	<b>225</b>	<b>99</b>	<b>124</b>
<b>c) BgA-Ergebnis nach Steuern</b> (plus = Gewinn)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Im Geschäftsjahr 2019 konnte, trotz umfangreicher Instandhaltungsaufwendungen, ein positives Jahresergebnis, das deutlich über dem Vorjahr liegt, erwirtschaftet werden. Mit der Gesamtgeschäftsentwicklung von der Gesellschaft ist die Betriebsleitung zufrieden.

### **3. Vermögens- und Finanzlage**

#### **3.1 Änderung im Bestand der Grundstücke**

Bestandsmäßige Veränderungen an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten haben sich im Geschäftsjahr 2019 nicht ergeben.

#### **3.2 Änderung in Bestand und Nutzung der Anlagen**

Alle bilanzierten Anlagegegenstände waren im Geschäftsjahr 2019 im Einsatz. Eine Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis als Anlage zum Anhang dargestellt.

#### **3.3 Ablauf der Bauinvestitionen**

Im Laufe des Geschäftsjahr 2019 wurden auf dem Betriebsgelände der Städtischen Betriebshöfe im Wesentlichen partielle Sanierungen und Maßnahmen zur Instandsetzung durchgeführt.

#### **3.4 Entwicklung des Eigenkapitals**

Das Eigenkapital der SBHR beträgt zum 31.12.2019 87,0 %.

#### 4. Ausblick mit wesentlichen Chancen und Risiken

Aufgrund der Aufgabenübertragung an die STS verbleibt bei der SBHR lediglich die Aufgabe der Immobilienverwaltung und Vermietung.

Hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten und dem allgemein schlechten Zustand der Gebäude ist damit zu rechnen, dass zum einen die STS als Mieter der Grundstücke und Gebäude eine Anpassung des Mietzinses vornehmen könnte. Hier wird vor allem die massiv eingeschränkte Nutzbarkeit der Tiefgarage zum Tragen kommen. Des Weiteren wird es aufgrund des Zustands der Gebäude zu massiven Abwertungen kommen.

Seitens der Betriebsführung wird daher dringend empfohlen ernsthaft und zeitnah über die Zukunft des Geländes zu entscheiden.

Nachfolgend eine Übersicht der Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2020:

Nachfolgend eine Übersicht der Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2020:

		1	2	3
		Aufwendungen nach Bereichen	Betrag insgesamt	Verwaltung
Aufwandsart			PLAN 2020	PLAN 2020
1	Materialaufwand			
	a) Bezug von Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffen		-200	-200
			-36.000	-36.000
2	Personalkosten		-49.600	-49.600
3	Abschreibungen		-168.000	-168.000
4	Zinsen und ähnl. Aufwendungen		-20.000	-20.000
5	Steuern		0	0
6	Konzessions- und Wegeentgelte		0	0
7	Andere betr. Aufwendungen		-287.600	-287.600
8	Summe		<b>-561.400</b>	<b>-561.400</b>
9	Umlage Allg. Betr.abtlg.	Zurechnung (+)	0	0
	Umlage übrige Abtlg.	Abgabe (-)	0	0
10	Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	Zurechnung (+)	0	0
		Abgabe (-)	0	0
11	<b>Aufwendungen 1 - 12</b>		<b>-561.400</b>	<b>-561.400</b>
12	Betriebserträge			
	a) aus Umsatzerlösen		640.200	640.200
	b) aus Gebühreneinnahmen		0	0
	c) Kostenerstattung der Stadt		0	0
	d) aus sonstigen Erlösen		62.000	62.000
13	<b>Betriebserträge insgesamt</b>		<b>702.200</b>	<b>702.200</b>
14	Betriebsergebnis		140.800	140.800
15	Finanzergebnis		-8.800	-8.800



16	Neutrales Ergebnis	0	0
17	Außerordentliches Ergebnis	0	0
18	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0
19	Unternehmensergebnis	132.000	132.000

Rüsselsheim, 5. November 2020

gez. Jens Will

- Betriebsleiter -

Elektronische Kopie

## Städtischen Betriebshöfe

### Rüsselsheim

#### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Städtischen Betriebshöfe

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebshöfe – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischen Betriebshöfe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des

Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresab-

schluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Gießen, den 5. November 2020

**THEOBALD JUNG SCHERER AG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Sebastian Jung  
Wirtschaftsprüfer

Heinrich Dersch  
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

der

**Städtischen Betriebshöfe**

**Rüsselsheim**

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Städtische Betriebshöfe
Sitz:	Rüsselsheim
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Satzung:	Letzte Fassung datierend vom 3. Februar 2016
Anschrift:	Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 65428 Rüsselsheim
Handelsregister- eintragung:	Amtsgericht Darmstadt HRA 81881
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Stammkapital:	EUR 7.669.378,22
Gegenstand des Unternehmens:	Zwecke des Eigenbetriebes waren bis zum 31. Dezember 2015 – Abfallwirtschaft – Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und Winterdienst – Kanalreinigung, Überwachung und Wartung von Abwasseranlagen – Ausführung der Verkehrssicherung für Straßen, Wege und Plätze – Hilfsbetriebe (u. a. Schlosserei, Schreinerei, Kfz.-Werkstatt) – Pflege der Grünflächen (inkl. Baum- und Tierpflege)

- Pflege der Spielplätze und des öffentlichen Inventars
- Stadtgärtnerei
- Pflege der Sportanlagen
- Pflege der Friedhöfe

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde die Satzung geändert. Seitdem ist Zweck des Eigenbetriebes die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und der Walter-Flex-Straße 72 in Rüsselsheim am Main.

Organe:

Organe des Eigenbetriebes sind:

- Stadtverordnetenversammlung
- Magistrat
- Betriebskommission
- Betriebsleitung

Stadtverordneten-  
versammlung:

Der Stadtverordnetenversammlung als oberstem Organ des Eigenbetriebes obliegen insbesondere Grundsatzentscheidungen, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll (§ 5 Nr. 1-13 EigBGes).

Magistrat:

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt in Einklang stehen (§ 8 EigBGes).

Betriebskommission:

Aufgabe der Betriebskommission ist insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung sowie die Beschlussvorbereitung für die Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigBGes, § 4 der Satzung).  
Die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang aufgeführt.

Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (§ 4 Abs. 1 EigBGes, § 3 der Satzung); dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.  
Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Jens Will.

## Jahresabschluss und

### Lagebericht:

Gemäß § 22 EigBGes hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Gemäß § 26 EigBGes hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu berichten.

### Stadtverordnetenversammlung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11. Februar 2020 wurde der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 8. November 2019 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 zusammen mit dem Lagebericht festgestellt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 wurde die Theobald Jung Scherer AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gießen, in der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2020 gewählt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe



- Abfallwirtschaft
- Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
- Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
- Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
- Kanalreinigung
- Friedhofspflege

wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragen.

#### Wesentliche Verträge

Durch den Mietvertrag aus Januar 2016 mit den Städtischen Betriebshöfen Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim hat die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR die Betriebsgrundstücke des Betriebshofs inklusive Wertstoffhof in Rüsselsheim am Main, Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und Walter-Flex-Straße 72 angemietet.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE  
der  
**Städtischen Betriebshöfe**  
**Rüsselsheim**

Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Groß-Gerau unter der Steuernummer 021 191 34357  
geführt.

Elektronische Kopie

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG  
WESENTLICHER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES  
zum 31. Dezember 2019  
der  
**Städtischen Betriebshöfe**  
**Rüsselsheim**

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

**Bilanz zum 31.12.2019**

Die Bilanz zum 31.12.2019 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt und schließt mit einer Summe von EUR 10.403.436,72 (31.12.2018: EUR 10.246.182,87) ab.

**A. Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen wird in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung mit dem Programm Diamant/3 der Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3).

Da im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen dargestellt sind, wird bei der Erläuterung der Abschlusspositionen die Darstellung auf die Entwicklung der Buchwerte beschränkt.

**I. Sachanlagen**

**1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken**

**EUR 5.970.511,81**  
(31.12.2018: EUR 6.132.851,81)

Das Anlagevermögen besteht im Wesentlichen aus den Betriebsgrundstücken und Gebäuden sowie dem Wertstoffhof in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und Walter -Flex-Str. 72 in Rüsselsheim am Main.

**2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

**EUR 14.030,00**  
(31.12.2018: EUR 0,00)

Im Geschäftsjahr wurden Plattformtreppen (TEUR 13) sowie Klimaanlage (TEUR 3) angeschafft.

**3. sonstige Sachanlagen**

**EUR 9.462,00**  
(31.12.2018: EUR 12.677,00)

**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

**1. Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe**

**EUR 3.369.610,35**  
(31.12.2018: EUR 3.450.021,40)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Forderungen Stadtkasse	3.369.610,35	3.369.610,35
Forderungen gegen verschiedene Ämter der Stadt Rüsselsheim	0,00	59.102,13
Forderungen gegen andere Eigenbetriebe der Stadt Rüsselsheim	<u>0,00</u>	<u>21.308,92</u>
	<b><u>3.369.610,35</u></b>	<b><u>3.450.021,40</u></b>

Der Stand des Guthabens bei der Stadtkasse wurde von der Stadt Rüsselsheim gleichlautend bestätigt.

**II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**

	<b><u>EUR</u></b>	<b><u>1.039.822,56</u></b>
(31.12.2018: EUR		647.009,80)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kreissparkasse Groß-Gerau	1.038.158,04	645.211,28
Kassenbestand	<u>1.664,52</u>	<u>1.798,52</u>
	<b><u>1.039.822,56</u></b>	<b><u>647.009,80</u></b>

Für die aktivierten Guthaben bei der Kreissparkasse Groß-Gerau liegen entsprechende Kontoauszüge sowie eine Bankbestätigung vor. Zinsen und Gebühren wurden ordnungsgemäß abgegrenzt.

Der Kassenbestand ist zum Bilanzstichtag durch einen entsprechenden Eintrag im Kassenbuch nachgewiesen.

**C. Rechnungsabgrenzungsposten**

	<b><u>EUR</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
(31.12.2018: EUR		3.622,86)

**A. Eigenkapital****I. Stammkapital**

**EUR 7.669.378,22**  
(31.12.2018: EUR 7.669.378,22)

Der Bilanzwert des Stammkapital entspricht der Eintragung im Handelsregister sowie der Regelung in der Satzung.

**II. Rücklagen****1. Allgemeine Rücklagen**

**EUR 1.246.649,56**  
(31.12.2018: EUR 1.246.649,56)

**III. Gewinn (+) / Verlust (-)****1. Gewinn des Vorjahres**

**EUR 27.328,31**  
(31.12.2018: EUR 73.969,90)

Gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24. März 2020 wurde der Jahresüberschusses 2018 im Geschäftsjahr 2020 dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt.

**3. Jahresgewinn**

**EUR 99.052,79**  
(31.12.2018: EUR 27.328,31)

Zur Entstehung des Jahresgewinns verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.

**B. Rückstellungen****1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

	<u>EUR</u>	<u>1.255.635,00</u>
	(31.12.2018: EUR	1.123.911,00)
	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	1.233.935,00	1.101.911,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen	<u>21.700,00</u>	<u>22.000,00</u>
	<u>1.255.635,00</u>	<u>1.123.911,00</u>

Die Pensionsrückstellungen betreffen zum Bilanzstichtag die Anwartschaft einer Beamtin.

Die Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nach der Projected-Unit-Credit Methode gebildet. Der Bewertung lag neben den Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Marktzins von 2,71 - 10-jähriger Durchschnitt (i. Vj.: 3,21) zu Grunde. Die erwartete Dynamik der laufenden Renten wurde mit 3,0 % (i. Vj.: 3,0 %) berücksichtigt. Die Beamtin befindet sich seit diesem Geschäftsjahr in Pension.

Die Rückstellung für Beihilfen betrifft die anteilige Übernahme der Beihilfen und Verwaltungskosten der pensionsberechtigten Beamten. Grundlage der Berechnung bildet der Durchschnitt der Beihilfen der letzten fünf Jahre, bewertet mit dem Barwert bei einem Abzinsungssatz von 2,71.

<b>2. sonstige Rückstellungen</b>	<b>EUR</b>	<b>35.940,00</b>
	(31.12.2018: EUR	70.491,00)

Die Zusammensetzung und Entwicklung zeigt folgende Übersicht:

	<u>Stand am</u> <u>31.12.2018</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Aufzinsung</u>	<u>Stand am</u> <u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Altersteilzeitverpflichtungen	29.623,00	29.623,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	26.200,00	0,00	260,00	0,00	0,00	25.940,00
Jahresabschluss-/Prüfungskosten	14.668,00	12.911,50	1.756,50	10.000,00	0,00	10.000,00
	<u>70.491,00</u>	<u>42.534,50</u>	<u>2.016,50</u>	<u>10.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>35.940,00</u>

Zur Abdeckung von Verpflichtungen aus der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurden Rückstellungen gebildet.

Der Zuführungsbetrag enthält Rückstellungen für Erstellungs- und Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2019 in Höhe von EUR 10.000,00.



## C. Verbindlichkeiten

<b>1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b><u>EUR</u></b>	<b><u>37.920,29</u></b>
	(31.12.2018: EUR	33.266,25)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus Instandhaltungsmaßnahmen der Liegenschaften.

Die Lieferantenverbindlichkeiten sind zum Bilanzstichtag durch eine Saldenliste der Kreditorenbuchhaltung nachgewiesen. Die Kreditorenbuchhaltung wird in Form einer computergestützten Offenen-Posten-Buchhaltung geführt. Für ausgewählte Kreditoren wurden Saldenbestätigungen angefordert. Nennenswerte Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die passivierten Kreditorenverbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt weitestgehend ausgeglichen. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben</b>	<b><u>EUR</u></b>	<b><u>31.532,55</u></b>
	(31.12.2018: EUR	75.158,53)

Die Verbindlichkeiten wurden nach dem Bilanzstichtag zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten gezahlt.

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2019 weist einen Jahresüberschuss von EUR 99.052,79 (2018: EUR 27.328,31) aus.

Gemäß § 265 Abs. 2 HGB werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu jedem Posten der entsprechende Vorjahreswert gegenübergestellt.

<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b><u>EUR 652.021,32</u></b>
	(2018: EUR 652.021,32)

Die Umsatzerlöse resultieren fast ausschließlich aus der Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72, 65428 Rüsselsheim am Main an die Stäteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR.

<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>	<b><u>EUR 2.316,50</u></b>
	(2018: EUR 5.956,09)

Die sonstige betriebliche Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019 <u>EUR</u>	31.12.2018 <u>EUR</u>
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	2.316,50	50,00
Erträge aus der Auflösung von Pensionsverpflichtungen	0,00	5.000,00
Übrige	<u>0,00</u>	<u>906,09</u>
	<b><u>2.316,50</u></b>	<b><u>5.956,09</u></b>

**3. Materialaufwand**

<b>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>	<b><u>EUR 214.137,41</u></b>
	(2018: EUR 172.444,39)

Die bezogenen Leistungen beruhen im Wesentlichen auf Gebäudemanagementkosten sowie Aufwendungen für die Instandhaltung der Liegenschaften.

#### 4. Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst im Wesentlichen Altersteilzeitleistungen sowie Aufwendungen für die Pensionsrückstellung an eine Beamtin.

#### 5. Abschreibungen

##### a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

<b>EUR</b>	<b>168.338,77</b>
(2018: EUR	310.765,00)

Die Abschreibungen entfallen ausschließlich auf Sachanlagen.

##### 6. sonstige betriebliche Aufwendungen

<b>EUR</b>	<b>14.900,75</b>
(2018: EUR	16.267,59)

Der Posten sonstige betriebliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rechts- und Beratungskosten	13.252,27	10.693,77
Bürobedarf	23,25	0,00
Zeitschriften, Bücher	0,00	3.761,93
Übrige Aufwendungen	<u>1.625,23</u>	<u>1.811,89</u>
	<b><u>14.900,75</u></b>	<b><u>16.267,59</u></b>

Die übrigen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Sitzungsgelder der Betriebskommission, sowie Nebenkosten des Geldverkehrs.

---

<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b><u>EUR</u></b>	<b><u>122.400,64</u></b>
	(2018: EUR	110.426,86)

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abzinsung von Rückstellungen	113.797,00	106.037,00
Zinsaufwendungen	<u>8.603,64</u>	<u>4.389,86</u>
	<b><u>122.400,64</u></b>	<b><u>110.426,86</u></b>

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Festsetzung von negativen Zinssätzen für den an die Stadt Rüsselsheim überlassenen Kassenkredit.

Elektronische Kopie

ANGABEN ZUR ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG  
UND  
DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG

der  
**Städtischen Betriebshöfe**  
**Rüsselsheim**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebs- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Eigenbetriebs sind in den rechtlichen Grundlagen in der Anlage 6 dieses Prüfungsberichts aufgeführt.

Die Geschäftsordnung der Betriebskommission datiert vom 22. Juli 1997. Es besteht keine Verteilung der Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan, da der Eigenbetrieb nur von einem Betriebsleiter geführt wird.

Nach unseren Feststellungen werden die Regelungen für Organe des Eigenbetriebs nach den gesetzlichen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung vom 19. Dezember 1996, gültig in der Fassung vom 1. Januar 2006, eingehalten und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu einer Sitzung zusammengekommen. Die entsprechenden Niederschrift hat uns vorgelegen.

Die Stadtverordnetenversammlung befasste sich in zwei Sitzungen mit Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Die entsprechenden Niederschriften haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß in keinem anderen Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Im Anhang sind die im Berichtsjahr angefallenen Sitzungsgelder der Mitglieder der Betriebskommission angegeben.

Von der Befreiung der Angaben der Vergütung der Betriebsleitung ist gemäß § 286 Abs. 4 HGB zutreffend Gebrauch gemacht worden.

## Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Seit dem 01.01.2016 sind die Aufgaben der hoheitlichen Daseinsfürsorge vollumfänglich an die neu gegründete Städteservice Raunheim Rüsselsheim übergegangen. Die SBHR fungieren seit dem als Immobilienverwaltung und beschäftigen kein Personal

Es erfolgt aussagegemäß und nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung eine regelmäßige Überprüfung des Organisationsplans.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird oder dass der Organisationsplan bei Veränderungen nicht regelmäßig angepasst wird.

- c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Konkrete und dokumentierte Vorkehrungen der Betriebsleitung zur Korruptionsprävention bestehen nicht. Durch den Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim wurde mit der Allgemeinen Dienstanweisung 10/2004 vom 16. Juni 2004 eine Richtlinie zur Korruptionsvorbeugung eingeführt, die auch für den Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe verbindlich anzuwenden ist und deren erfolgte Kenntnisnahme durch die Beschäftigten mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren ist.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei. Neben den gültigen Organisationsplänen und Arbeitsanweisungen, insbesondere im Vergabebereich, die eine Korruptionspräventionswirkung haben, besteht kein schriftlich dokumentiertes Konzept zur Korruptionsprävention.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es bestehen keine gesonderten schriftlich festgelegten Richtlinien zur Sachbearbeitung.

Der Erlass bzw. die Stundung von Forderungen ist in § 7 der Betriebssatzung (Aufgaben der Betriebskommission) festgelegt. Danach kann die Betriebskommission über die Stundung oder den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von EUR 5.000,00 entscheiden. Weiterhin kann die Betriebsleitung gemäß § 3 der Betriebssatzung Forderungen bis in Höhe von EUR 500,00 stunden oder erlassen.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Rüsselsheim gelten auch für den Eigenbetrieb. Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich über das zentrale Beschaffungswesen.

Bezüglich der Entscheidungen im Personalwesen bestehen keine Richtlinien.

Kreditaufnahmen erfolgten im Berichtsjahr nicht.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach den erwähnten Richtlinien verfahren wird.

Wir haben im Rahmen der Prüfung keine Kenntnisse darüber erhalten, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen ist ordnungsgemäß.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?



Nach § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen wird ein fünfjähriger Finanzplan erstellt, der eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gliedert sowie eine Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs enthält. Der Finanzplan beinhaltet die Fortschreibung der Vorjahresplanung.

Der jährlich erstellte Wirtschaftsplan enthält folgende Bestandteile:

- Erfolgsplan mit Erläuterungen,
- Vermögensplan mit Erläuterungen einschließlich Investitionen,
- Stellenplan und Erläuterungen,
- Finanzplan (über fünf Jahre) sowie Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan 2020 der Städtischen Betriebshöfe wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2020 beschlossen. Bei einzelnen Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die die Zustimmung der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung erforderlich war, wurde diese eingeholt.

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Erstellung des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vermögensplans sowie des Finanzplans gemäß der §§ 15 bis 19 EigBGes, werden eingehalten. Weitere Planungsrechnungen sind nach unseren Feststellungen nicht erforderlich.

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Zusammenhänge von Projekten werden aus dem Finanz- und Vermögensplan deutlich.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Vermögens- und Erfolgspläne werden monatsbezogen und monatlich auf Abweichungen hin untersucht. Die Einhaltung des Budgets kann auf diese Weise gesteuert werden.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Zur Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle im Bereich der Finanzbuchhaltung, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung verwendet der Eigenbetrieb das Softwareprogramm DIAMANT.

Der Kontenplan ist in den Kontenklassen ausführlich gegliedert und gewährt eine klare Übersicht über Bestände, Aufwendungen und Erträge. Die Belege werden fortlaufend nummeriert und sind übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

Der haushalts- und buchungsmäßigen Kontrolle dient der von der Betriebsleitung jährlich erstellte und von der Stadtverordnetenversammlung genehmigte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.

Die Kostenrechnung wird gemäß § 20 Abs. 3 des EigBGes des Landes Hessen erstellt. Es besteht eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung.

Die Kostenstellen werden in Haupt- und Nebengeschäfte sowie in Betriebe gewerblicher Art unterteilt. Anhand monatlicher Plan-Ist-Auswertungen der Kostenstellenrechnungen können Abweichungen analysiert werden. Auf diese Weise bietet die Kostenstellenrechnung eine geeignete Grundlage für die betrieblichen Entscheidungen der Betriebsleitung.

Das bestehende Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs. Es ist als Informationssystem für die Organe des Eigenbetriebs geeignet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management-System existiert nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass die Forderungen vollständig und zeitnah vereinnahmt werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Nach unseren Feststellungen entspricht das Controlling den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der Aufgabenübertragung an die zum 01.01.2016 gegründete Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR fungiert die SBHR nur noch als Immobilienverwaltung.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen ihrem Zweck entsprechend geeignet und ausreichend. Anhaltspunkte, die gegen die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen sprechen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die jeweiligen Maßnahmen werden dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Durch den Betriebsführungsvertrag ist sichergestellt, dass die Frühwarnsysteme mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt werden.

#### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Dieser Fragenkreis entfällt, da mit Ausnahme von Forderungen und Verbindlichkeiten keine sonstigen Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate eingesetzt werden.

### Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es existiert keine eigenständige Interne Revision. Prüfungen werden ggf. durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim durchgeführt.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

In den Fällen, in denen das Rechnungsprüfungsamt tätig wird, besteht unseres Erachtens keine Gefahr von Interessenkonflikten.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtsjahr 2019 wurden keine Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

Prüfungen im Hinblick auf Korruptionsprävention hat das Rechnungsprüfungsamt im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine interne Revisionsabteilung, die ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abstimmen könnte, besteht nicht. Eine Abstimmung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim und dem Abschlussprüfer fand nicht statt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Auf die Beantwortung der Frage c) zu diesem Fragenkreis wird verwiesen.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Eine Interne Revisionsabteilung besteht nicht.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die an die Zustimmung der Betriebskommission gebundenen Geschäfte der Betriebsleitung sind in § 7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs sowie in § 7 des EigBGes festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 haben wir keine Umgehungen zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festgestellt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder das Überwachungsorgan haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hinweise auf das Vorliegen entsprechender Maßnahmen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind keine Tatsachen festgestellt worden, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Satzung oder bindende Beschlüsse der Betriebskommission darstellen.

#### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen für das Geschäftsjahr 2019 wurden im Rahmen des Wirtschaftsplans 2019 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Investitionen werden im Voraus angemessen geplant und geprüft. Bei größeren Investitionen werden Wirtschaftlichkeitsberechnungen angewandt. Bezüglich der Durchführung und Genehmigung von Investitionen verweisen wir auf die Ausführungen zu a) aus dem Fragenkreis 3.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die zugrunde gelegten Unterlagen nicht aussagefähig waren, um die Angemessenheit des Preises beurteilen zu können.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen wird durch den Abteilungsleiter des kaufmännischen Rechnungswesens, im Rahmen der monatlichen Soll-Ist-Vergleiche, überwacht. Wir verweisen hierzu auf die Erläuterungen zu Punkt b) des Fragenkreises 3.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

### **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Aufträge werden nach Einholung von mehreren Angeboten freihändig vergeben, da aufgrund der Größenordnung i. d. R. eine öffentliche Ausschreibung nicht erforderlich ist. Eine Vergabe ohne die Einholung von Vergleichsangeboten erfolgt nur in Fällen, bei denen aus technischen oder anderen Gründen lediglich ein Lieferant in Frage kommt, im Rahmen von Anschlussverträgen oder bei besonders günstigen Gelegenheiten (z. B. bei der Übernahme von gebrauchten Geräten). Eingegangene Angebote werden gesammelt und analysiert.



Soweit wir dies im Rahmen unserer Prüfung untersucht haben, ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegulungen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden bei wesentlichen Aufträgen mehrere Angebote eingeholt.

Es bestehen weder Kapitalaufnahmen noch Geldanlagen.

#### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 4 Abs. 2 und § 21 EigBGes nachgekommen und hat die vierteljährlichen Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans des Eigenbetriebs, der Betriebskommission und dem Magistrat vorgelegt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte an die Betriebskommission vermitteln insgesamt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen ist die Betriebskommission im Berichtsjahr in den stattgefundenen Sitzungen angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge und bevorstehende Maßnahmen unterrichtet worden. Nach unseren, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung getroffenen Feststellungen, liegen keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Betriebs-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche in der Regel in den Sitzungen der Betriebskommission formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt generell im Rahmen der Erstellung des Sitzungsprotokolls.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenskonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden und uns im Rahmen unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht zum Bilanzstichtag kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Zum 31. Dezember 2019 waren keine Bestände mehr vorhanden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Auf die bestehenden Risiken der Bestandsimmobilien wurde im Lagebericht hingewiesen.

### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die langfristig gebundenen Vermögenswerte sind am 31. Dezember 2019 vollständig durch Eigenkapital gedeckt.

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögenslage verweisen wir auf unsere Darstellung im Prüfungsbericht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat keine Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung wird vorschlagen, den Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres dem Kommunalhaushalt der Stadt Rüsselsheim zuzuführen.

Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich lediglich aus einem Segment zusammen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist durch keine einmaligen Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Leistungsbeziehungen werden nach unseren Erkenntnissen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe entrichtet wird.

### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Überschuss erwirtschaftet.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Städtischen Betriebshöfe hängen sehr stark von den Entscheidungen der kommunalen Gremien und der Stadtverwaltung ab.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe

- Abfallwirtschaft
- Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
- Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
- Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
- Kanalreinigung
- Friedhofspflege

wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR übertragen.

In den Folgejahren ist nicht mit wesentlichen Fehlbeträgen zu rechnen.

#### **Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Gewinn erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Bedingt durch den zum 1. Januar 2016 beschlossenen Übergang der bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR entfällt die Beantwortung dieser Frage.

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf  
50261 · FN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.